

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0496

Status: öffentlich

Datum: 03.02.2023

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	14.02.2023	zur Empfehlung
Rat	23.02.2023	zum Beschluss

Besetzung der Schiedspersonen für den Bereich der Stadt Schortens

Beschlussvorschlag:

Herr Thomas Berghof wird weiterhin als Schiedsperson für den Bereich der Stadt Schortens auf 5 Jahre gewählt. Als stellvertretende Schiedsperson wird Herr Marco Kirchhoff ebenfalls für weitere 5 Jahre gewählt.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter wählt der Rat die Schiedspersonen für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Amtsgerichte üben die Aufsicht über die Schiedspersonen aus. Es findet eine regelmäßige Kontrolle der zu führenden Bücher statt. Der bisherige Amtsinhaber Herr Thomas Berghof übt das Amt seit 1999 aus und wird aufgrund seiner Erfahrungen in diesem ehrenamtlichen Aufgabenbereich weiterhin vorgeschlagen. Als Stellvertreter wird Herr Marco Kirchhoff vorgeschlagen. Herr Kirchhof übt das Amt bereits seit 2013 aus und konnte daher ebenfalls weitreichende Erfahrungen sammeln.

Die Zuständigkeit des Schiedsamtes erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

- Zivil- und Nachbarstreitigkeiten z.B. Einwirkungen auf das Nachbargrundstück durch Lärm, Geruch, Rauch etc., Überwuchs, Grenzabstände von Pflanzen und Bäumen, vermögensrechtliche Ansprüche oder Verletzungen der persönlichen Ehre.

Außerdem erstreckt sich die Zuständigkeit u.a. auf folgende Privatklassendelikte:

- Hausfriedensbruch, Bedrohung, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses.

Die Schiedspersonen leisten im Rahmen der vorgerichtlichen Streitschlichtung einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens in der Nachbarschaft. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Sach- und Personalkosten sind von der Stadt zu tragen. Die Gebühren für eine Schlichtungsverhandlung vor dem Schiedsamt sind im Verhältnis zu denen für ein gerichtliches Verfahren niedrig und betragen nur wenige Euro.

Eine Überprüfung der Abrechnung wird entsprechend den Bestimmungen nach dem Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zum Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter durch das zuständige Amtsgericht durchgeführt. Somit untersteht die Schiedsperson der unmittelbaren, dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Amtsgerichtsleitung, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Anlagen

Kai Niklas
Sachbearbeiter/-in

Anja Müller
Fachbereichsleiter/-in

Gerhard Böhling
Bürgermeister